



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 7. August 2014

Nr. 14

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014
2. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
3. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz
4. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen
5. 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014

Die 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Moers findet am 27.08.2014 um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Moers, Rathausplatz 1, statt.

Der Ausschuss nimmt eine Vorprüfung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der am 25.05.2014 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Stadt Moers, sowie der am 15.06.2014 stattgefundenen Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Moers vor.

Im Anschluss an die Sitzung, nimmt der Ausschuss eine Vorprüfung über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der am 25.05.2014 stattgefundenen Integrationsratswahl vor.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 01.08.2014
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
- Wahlleiter -

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 14 – 07.08.2014

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 871, ausgestellt auf den Namen Doris Friese, ist am 05.07.14 in Moers gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Culm

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, 47439 Moers).

Moers, den 28.07.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263) weist die Meldebehörde darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW),
 - b. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW),
 - c. Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Die o. g. Ziffern 1 und 2 beziehen sich gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift,
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und / oder Einwilligung können schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 28.07.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Bekanntmachung

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Dienstag, dem 2. September 2014 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Niederschrift über die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 27. Juni 2013
2. Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Wahl eines Mitgliedes zur ggf. erforderlichen Mitunterzeichnung rechtsgeschäftlicher Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden
6. Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden
8. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
10. Wahl der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, die in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden
11. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
12. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2013 und Entlastung der Sparkassenorgane
13. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
14. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
15. Verschiedenes

Moers, den 10.07.2014
SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
(bisheriger Vorsitzender)

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115225702** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.03.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr.3402211431** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4442330058** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402108405 und 3402875706** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 07.07.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand